

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. ... Sondervertretung gemäß § 23 Absatz 3 MAVO

I. Die Sonderbestimmungen zur Sondervertretung der Gemeindeferent(inn)en und Pastoralreferent(inn)en im Bistum Essen gemäß § 23 Absatz 4 MAVO vom 16.12.1994 (Kirchliches Amtsblatt 1995, Seite 4), zuletzt geändert am 25.03.1999 (Kirchliches Amtsblatt 1999, Seite 50), werden wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
2. § 3 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Essen in ihrer jeweiligen Fassung.“

II. Die vorstehenden Änderungen setze ich hiermit in Kraft.

Essen,

+ Felix Genn
Bischof von Essen

Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. ... Sondervertretung gemäß § 23 Absatz 3 MAVO

Bekanntmachung der Sonderbestimmungen zur Sondervertretung der Gemeindeferent(inn)en und Pastoralreferent(inn)en im Bistum Essen gemäß § 23 Absatz 3 MAVO vom 16.12.1994 (Kirchliches Amtsblatt 1995, Seite 4), in der Fassung der Änderung vom (Kirchliches Amtsblatt 2006, Seite ...):

„Sonderbestimmungen zur Sondervertretung der Gemeindeferent(inn)en und Pastoralreferent(inn)en im Bistum Essen gemäß § 23 Absatz 3 MAVO

§ 1

(1) Die Mitarbeiter im pastoralen Dienst im Sinne des § 1 Absatz 4 KAVO in Verbindung mit der Anlage 20 zur KAVO, die aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses gemäß § 3 Absatz 1 MAVO mit dem Bistum Essen oder in entsprechenden Tätigkeiten aufgrund eines Gestellungsvertrages mit dem Bistum Essen tätig oder zu einer Einrichtung eines anderen kirchlichen Rechtsträgers abgeordnet oder versetzt worden sind, bilden eine Sondervertretung gemäß § 23 MAVO.

(2) Die Sondervertretung wirkt mit an Maßnahmen, die das Bistum als Dienstgeber (Anstellungsträger) für den in Absatz 1 genannten Personenkreis trifft.

(3) Das aktive und passive Wahlrecht in der Einrichtung, zu der die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter abgeordnet oder versetzt ist, bleibt unberührt.

§ 2

Die Wahl der Sondervertretung erfolgt ausschließlich durch Briefwahl gemäß § 11 Absatz 4 MAVO.

§ 3

- gestrichen -

§ 4

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Essen in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 5

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1. Januar 1995 in Kraft.“